



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Postfach
3003 Bern

kels@efv.admin.ch

Basel, 3. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2015

Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem – Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2015 haben die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements sowie die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf einer neuen Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem vernehmen zu lassen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen das Vorhaben, das heutige Fördersystem in der Klima- und Energiepolitik schrittweise durch ein Lenkungssystem abzulösen. Der Kanton Basel-Stadt kennt sowohl eine Förderabgabe als auch eine Lenkungsabgabe aus langjähriger eigener Erfahrung. Allerdings werden die Abgaben in Basel-Stadt lediglich auf der Elektrizität erhoben. Aufgrund unserer Erfahrungen unterstützen wir die Einführung des geplanten Lenkungssystems. Eines unserer zentralen Anliegen ist dabei, dass das neue Lenkungssystem haushaltsneutral realisiert werden kann und dass die Einnahmen aus diesem System wieder vollumfänglich und ohne Teilzweckbindung an die Bevölkerung und die Unternehmen rückverteilt werden.

Wir begrüssen auch die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Erhebung einer Lenkungsabgabe, da die Abgabe ja möglichst umfassend realisiert werden soll, was eine entsprechende Legitimation voraussetzt.

2. Antworten zum Fragenkatalog

Nachfolgend beantworten wir Ihre Fragen entlang des Vernehmlassungsfragebogens im Anhang des erläuternden Berichts zur Vernehmlassung vom März 2015. Dabei orientieren wir uns an der Reihenfolge und der Nummerierung im Fragebogen.

Teil I: Gesamtbeurteilung

Frage 1: *Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?*

Ja. Es sollen möglichst umfassende Energieabgaben eingeführt werden, insbesondere auch für die Treibstoffe. Energieabgaben sind die wirkungsvollsten und effizientesten Mittel, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem soll dabei möglichst rasch erfolgen.

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

Frage 2: *Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]*

Wir befürworten folgende Bemessungsgrundlagen:

- **Brennstoffe**
- **Treibstoffe**
- **Strom**

Es ist wichtig, dass die Lenkungsabgaben differenziert nach den jeweiligen Zielvorgaben erhoben werden können. Bei den Brenn- und Treibstoffen sind das die Klimaziele, beim Strom die Stromverbrauchsziele des Bundes. Dabei sollen auch immer die externen Effekte der jeweiligen Quelle berücksichtigt werden.

Frage 3: *Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]*

Ja. Für energie- und treibhausgasintensive Unternehmen soll eine Ausnahmeregelung formuliert werden. Die Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt zeigen, dass die Erleichterungen am einfachsten durch eine Rückerstattung der Abgaben gewährt werden können. Als Beurteilungskriterium dafür, ob ein Unternehmen energie- oder treibhausgasintensiv ist, soll der Anteil der «Nettobelastung» an der Bruttowertschöpfung dienen. Als «Nettobelastung» verstehen wir die Differenz zwischen den Energieabgaben und den Gutschriften aus der Rückverteilung, also den Betrag, den ein Unternehmen netto tragen muss. Durch die Berücksichtigung der Nettobelastung kann auch die Frage, ob teilweise befreite Unternehmen von der Rückverteilung der Beträge profitieren sollen oder nicht, einfach beantwortet werden, denn die Gutschriften, die ein Unternehmen erhält, werden auf diese Weise automatisch berücksichtigt. Bei der Festlegung der Rückerstattungshöhe sollte lediglich ein allfälliger Standortnachteil gegenüber Wettbewerbern ausgeglichen werden. Der Standortnachteil, der durch die Abgaben entsteht, liegt unter Umständen tiefer als die eigentlichen Abgaben. Weiter sollen keine vollständigen Ausnahmen gewährt werden, denn die Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt zeigen, dass dies aufwändige Abgrenzungsprobleme mit sich ziehen kann. Der Kreis von befreiten Unternehmen sollte eher restriktiver als heute gefasst werden. Wenn die Klima- und Energieziele erreicht werden sollen, führt eine Ausweitung der befreiten Unternehmen für alle anderen Betroffenen zu höheren Abgaben.

Für die Bestimmung der teilweise befreiten Unternehmen soll nicht die absolute Höhe der Abgaben massgebend sein, sondern lediglich die Nettobelastung. Diese Nettobelastung muss ein bestimmtes Verhältnis zur Bruttowertschöpfung überschreiten. Weiter muss geprüft werden, ob das Unternehmen eine für die Branche durchschnittliche Energie- bzw. CO₂-Effizienz aufweist. Es sollte verhindert werden, dass Unternehmen die sich ineffizient verhalten (z.B. weil sie nicht in Energieeffizienz investieren), durch eine Rückerstattung belohnt werden.

Frage 4: *Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie:*

- Eine vollständige Rückverteilung?
- Eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wir bevorzugen **eine vollständige Rückverteilung**.

Die Einnahmen sollen vollständig rückverteilt werden, denn die Sicherung der Haushaltsneutralität ist für die politische Akzeptanz einer Energieabgabe sehr wichtig. Ausserdem sollten Lenkungsabgaben strikt von Finanzierungs- oder Förderaufgaben getrennt werden. Eine Vermischung des Lenkungssystems mit einer Teilzweckbindung senkt die Effizienz.

Frage 5: *Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]*

Nein. Die Erträge aus den Lenkungsabgaben müssen möglichst einfach und direkt an die berechtigten Personen und Firmen ausbezahlt werden. Der Kanton-Basel-Stadt hat gute Erfahrungen mit der direkten Rückverteilung gemacht. Sie zeigen, dass der administrative Aufwand relativ gering ist und dass man die Auszahlung sehr gut kommunikativ nutzen kann. Eine Gegenüberstellung der administrativen Kosten der verschiedenen Varianten wäre aber sicher notwendig. Ausserdem empfehlen wir für die Bemessung der Rückverteilung bei Firmen auf die maximal versicherte UVG-Lohnsumme oder die ALV-Lohnsumme abzustellen. Das gewährleistet, dass personalintensive Betriebe mit einem sehr hohen Lohnniveau, die in der Regel verhältnismässig tiefe Abgaben bezahlen, nicht überproportional profitieren.

Frage 6: *Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:*

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

Ja. Wir unterstützen eine konsequente Umsetzung des Lenkungssystems. Ein Parallelbetrieb zweier unterschiedlicher Systeme ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

Ja. Auch bei der KEV sollten die Beiträge möglichst rasch abgeschafft werden. Nach der Einführung der Lenkungsabgabe sollten keine neuen KEV-Zusagen mehr erteilt werden. Auch hier sollte von einem Parallelbetrieb beider Systeme abgesehen werden. Bereits zugesagte Beiträge müssen allerdings noch ausbezahlt werden.

Teil III: Verwandtes Thema

Frage 7: *Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]*

Nein. Die Kompetenzen im Gebäudebereich sind klar geregelt. Mit der Einführung der Lenkungsabgabe und der Abschaffung der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für das Gebäudeprogramm

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

wird die heute bestehende Vermischung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wieder rückgängig gemacht. Das dürfte die Abläufe wieder vereinfachen.

Fazit

Wir sind überzeugt, dass der vorgeschlagene Weg einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Damit die notwendige Energieeffizienz und die damit verbundene Reduktion der CO₂-Emissionen in Zukunft erreicht werden können, ist es für uns unabdingbar, dass der Wechsel vom Förder- zum Lenkungssystem gelingt.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin